



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at;

Wien, am 25. März 2021

**Betrifft: 2021-0.184.518- - Entwurf eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem das
Kärntner Grundversorgungsgesetz geändert wird;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Zusammenhang mit staatlichen Förderungen und Pflegegeld

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

Insbesondere sieht Art. 28 Abs. 2 lit. c vor, dass Vertragsstaaten für Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Förderung bei behinderungsbedingten Aufwendungen einschließlich finanzieller Unterstützung zu sichern haben.

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Zu § 2 Abs. 2 Kärntner Grundversorgungsgesetz:

Bei der Bestimmung der Hilfsbedürftigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Kärntner Grundversorgungsgesetz ist hinsichtlich der zu berücksichtigenden eigenen Mittel im Gesetzestext ausdrücklich klarzustellen, dass diese unter keinen Umständen finanzielle Leistungen der Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts zum Zweck der Deckung der behinderungsbedingten Bedarfe der Betroffenen in den verschiedenen Lebensbereichen mitumfassen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Elke Niederl, Stv. Behindertenanwältin